kein Verbrecher sei, daß er sich vielmehr um sein irisches Vaterland Verdienste erworben habe.

Bukarest, 3. Decbr. Die Regierung hat in mehreren Districten der Moldau die Ausfuhr von Getreide wegen drohender Hungersnoth verboten und eine Million Piaster zur Unterstützung der Mangelleidenden bewilligt.

Sachsen.

Freiberg. Der Abend des vergangenen Dienstags brachte einem zahlreichen Publikum, welches sich im Theatergebäude hier versammelt hatte, recht genußreiche Stunden; denn die Singakademie, verstärkt durch viele ihr nicht angehörende Gesangsfreunde, im Verein mit dem Gymnasial- und dem Stadtmusikchor, brachte zum Besten der Chorcasse unter Mitwirkung des rühmlichst bekannten Tenoristen Wiedemann aus Leipzig das mehrfach angekündigte große Concert zur gelungenen Aufführung.

Freiberg. Aus dem drei Stunden von hier entfernten Helbigsdorf und zwar aus dem großen Gerichte daselbst geht uns eine Trauerkunde zu, die nicht allein allgemeine Theilnahme erweckt, sondern auch alle mit Fuhrwerk Hantierenden zu neuer Vorsicht mahnt. Zwei von den mehreren Knechten, die in diesem Gerichte sich befinden, waren an ein und demselben Tage frühzeitig beschäftigt, ihre Pferde einzuspannen, was auch bald geschehen war. Hierauf verabschieden sie sich gegenseitig und fahren, der Eine zu dem untern Thore, der Andere zum obern, hinaus. Der Erstere hatte Hausrath zu laden, der Zweite Kohlen zu holen. Es geht Alles gut von Statten. Der Hausgeräthführer sitzt in der sogenannten Schoßkelle und ahnte sicher nicht das Unglück, das an jenem Abhange seiner wartete. Dort nämlich angelangt, beugt er sich seitwärts herab, das Schleifzeug anzudrehen, verliert jedoch das Gleichgewicht und stürzt so ungünstig, daß die Räder über seine Beine gehen und brechen. — Auf uns noch unbekannte Weise ist dem Kohlenfuhrmanne das Unglück begegnet, durch einen Fall seinen Kopf so bedeutend zu verletzen, daß eine Störung seiner Geisteskräfte sich bereits gezeigt haben soll. Zu ein und derselben Stunde fuhren zwei Wagen zu den entgegengesetzten Thoren in den Hof des Gerichts. Sie waren beladen mit den zwei Unglücklichen, die am Morgen vergnügt und munter schieden und nun wiederkehrten als beklagenswerthe Jammergestalten. So kennt der Mensch leider wohl seinen Ausgang, aber nicht die Rückkehr, die seiner zuweilen harret.

Reinsberg. Am vergangenen Sonntage wurde uns im oberen Gasthofe hier ein recht heiterer und vergnügter Abend bereitet. Der Gesangverein „Stradella" aus Freiberg hatte sich nämlich entschlossen, zum Besten eines abgebrannten Bergmanns ein Concert zu veranstalten und brachte solches an jenem Abend auf eine in Wahrheit lobenswerthe Weise zur Ausführung. Wir sind weit entfernt, hier eine Kritik zu liefern, und wenn wir es auf unser Gewissen unternehmen wollten, so könnte manches Gute gesagt werden; denn sie hatte die weise Vorsicht gebraucht, die hin und wieder Gesangvereine vergessen, kein Lied zum Vortrag zu bringen, was ihren Kräften nicht entspräche, und so mußte man ihre Leistung nur lobenswerth finden. Daß wir dies berichten, soll den Dank enthalten, den ihr Zweck und ihre Bemühung redlich verdient hat.

✝ Dresden, 30. Novbr. Am gestrigen Tage nahm Se. Majestät der König in Begleitung des Herrn Geh. Regierungsraths Just, des Oberbürgermeisters Pfotenhauer und des Stadtraths Teucher das jenseits der sächsisch-böhmischen Eisenbahn befindliche Bauland, auf welchem in den nächsten Jahren ein umfänglicher neuer Stadttheil entstehen wird, in Augenschein. Se. Majestät bethätigte auch hierbei ein lebhaftes Interesse für dieses Project und ließen sich über die Anlage und Ausführung der im Entwurfe vorliegenden Pläne specielle Mittheilungen machen, wobei das sehr unwegsame Terrain nach allen Richtungen hin zu Fuß durchwandert wurde. — Im Laufe des Decembers 1864 wurde in Leipzig ein 13jähriges Mädchen halb erfroren und halb verhungert im Rosenthale aufgefunden, wo es sich seit vier Tagen versteckt gehalten hatte. Das Kind war aus dem dortigen Pestalozzistifte entflohen und trotz des erlittenen Hungers und Frostes nicht zu bewegen gewesen, in diese Anstalt zurückzukehren. Man brachte die Unglückliche in ein Hospital, wo sie einer Amputation der erfrorenen Gliedmaßen sich unterwerfen mußte und wo trotz der sorgsamsten Pflege es nicht möglich war, ihr das Leben zu retten. Die Angelegenheit machte großes Aufsehen und führte natürlich auch zu Erörterungen sowohl im Schooße der städtischen Behörden, als auch der Presse. Der Redacteur der „Leipz. Nachr." rügte u. A. die Uebelstände in dem betreffenden Institute, wurde dafür angeklagt und in erster und zweiter Instanz verurtheilt. In Folge erhobener Nichtigkeitsbeschwerde hat das Oberappellationsgericht in Dresden die Strafverurtheilung nicht nur bestätigt, sondern in dem betreffenden Erkenntniß folgenden Grundsatz ausgesprochen: „Der Angeklagte hat das angebliche Vorhandensein grober Uebelstände in der Behandlung der in der Erziehungsanstalt der Pestalozzistiftung befindlichen Kinder, und zwar solcher Uebelstände, welche den Leitern dieser Stiftung wenigstens theilweise zuzurechnen und dieselben in der allgemeinen Achtung herabzusetzen geeignet sein würden, in einer Zeitschrift öffentlich ausgesprochen. Diese Veröffentlichung muß aber deshalb als eine beleidigende Form der Kundgebung (vgl. Art. 240 des Strafgesetzbuchs) angesehen werden, weil dem Angeschuldigten unbenommen war, bei der betreffenden Behörde jene angeblichen Uebelstände anzuzeigen und auf Abhilfe anzutragen, ihm also der ordnungsmäßige Weg, auf Beseitigung der gedachten Uebelstände hinzuwirken, offenstand." Hiernach würde der Presse die Möglichkeit benommen sein, Uebelstände öffentlich zu rügen. Jedenfalls aber dürfte der Ausspruch anders gemeint sein, als wie man ihn dem Wortlaut nach verstehen muß, denn wie die „S. D. Z." sehr treffend bemerkt, hat derselbe hohe Gerichtshof in derselben Frage (vgl. Annalen des k. sächs. Oberappellationsgerichts 1860 Bd. 2) folgendes Urtheil ausgesprochen: „Freimüthige Urtheile über vorkommende Thatsachen sind, selbst wenn sie Demjenigen, der dadurch empfindlich betroffen wird, zum Nachtheil gereichen sollten, nicht geeignet, die Grundlage zu einer Rechtsverfolgung abzugeben, weil sie von dem Eindrucke, den der Gegenstand auf das urtheilende Subject gemacht hat, von dem innern Gefühle des Letzteren und von dem Maße seiner Einsichten abhängen und die Freiheit, sie auszusprechen und Anderen mitzutheilen, in der bürgerlichen Gesellschaft durch Gesetze weder aufgehoben ist, noch nach dem Zwecke dieser Gesellschaft je aufgehoben werden kann. Die Verbindlichkeit, Anderen diejenige äußere Ehre, wozu ihnen Gesetz und Ordnung der Dinge ein Recht giebt, angedeihen zu lassen, geht nicht so weit, das man Alles, was uns an der Person, den Handlungen und den Worten eines Anderen mißfällt, zu verschweigen genöthigt wäre, sobald dabei Nichts weiter in Betracht kommt, als daß man über Gegenstände und Thatsachen seine Meinung gesagt hat. Ist das Urtheil gegründet und der Wahrheit gemäß, so sind damit an sich schon alle Vorwürfe einer Beleidigung ausgeschlossen; aber auch, wenn das nicht der Fall ist, erscheint eine Injurienklage nicht zulässig, weil es nicht von der Willkür des Urtheilenden abhängt, wie er die in den Bereich seiner Anschauung gekommenen Dinge und Begebenheiten auffaßt und wie er darüber, gemäß dieser Auffassung, ob so oder anders, urtheilt. Die Gesetze verbieten zwar, einem Andern Thatsachen, die ihm zum Nachtheil gereichen können, anzudichten, schreiben aber nirgends vor, über geschehene Handlungen und andere Gegenstände unser Urtheil blos deshalb zurückzuhalten, weil es Demjenigen, der dadurch betroffen wird, mißfällig sein könnte. Urtheile und Meinungen sind an sich keine unerlaubten Handlungen und geben dem dadurch angeblich Beleidigten kein verfolgbares Recht wider Denjenigen, der sie ausgesprochen hat."

✝ Dresden, 5. Dec. Nachdem Herr Advocat Gruner in der gestrigen Sitzung des „Städtischen Vereins" als bestellter Referent der Wahldeputation einen nochmaligen Rückblick auf die letzten Stadtverordnetenwahlen gethan hatte, erstattete Dr. Schaffrath Vortrag über den Entwurf einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung, welcher sich im Wesentlichen auf eine wörtliche Mittheilung der Hauptbestimmungen des Entwurfs und erläuternde Bemerkungen beschränkte. Der Redner streute nur hier und da Zusätze ein, welche deutlich genug veranschaulichten, wie nach dem Gesetzentwurf der Schwerpunkt in allen inneren und äußeren kirchlichen Angelegenheiten bei der Kircheninspection, der Geistlichkeit und den Patronen verbleibe, den zugezogenen Gemeindemitgliedern aber nur die Ehre zutheil werde, der Thätigkeit jener als Folie zu dienen. Herr Woldemar Schmidt sprach sich dahin aus, daß unsere kirchlichen Verhältnisse nur dann zu neuem Leben erwachsen können, wenn eine vollständige Trennung der Kirche vom Staate erfolge. Herr Stadtrath Gregor theilte seine Erfahrungen als vieljähriges Mitglied der Kirchendeputation des Stadtverordneten-Collegiums mit, welche lehrten, daß die Communvertreter nur als Nullen in kirchlichen Angelegenheiten behandelt worden seien. Herr Henkler sprach gegen das Patronatsrecht. Herr Advocat Gruner wies ausfürlicher nach, wie äußere und innere Angelegenheiten der Kirche lediglich Sache der Kirchengemeinde seien, und wie daher auch lediglich letzterer das Recht zukomme, darüber zu beschließen. §. 1 des Entwurfs erkenne dieses Recht auch grundsätzlich an, die späteren Bestimmungen machen dasselbe aber wieder gänzlich zu nichte und legen alle Gewalt in die Hände der Geistlichkeit, der Patrone und der Consistorialbehörde. Besser, man lasse es noch bei den alten zeitherigen Zuständen, die offen eine